



LAG WfbM

Landesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.



Informationsveranstaltung zum Rahmenvertrag über die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Rahmenvertrag 2)

10.06.2022

Tagesordnung

Tagesordnung

- Begrüßung und technische Einweisung
- BTHG-Grundlagen
- Umstellung zum 01.01.2023 und Zeitschiene
- Vergleich Rahmenvertrag Neu vs. Rahmenvertrag Alt
 - Abwesenheitsregularien
 - PerSEH (rahmenvertragsübergreifende Problemstellungen)
 - Fahrtkostenbudget
 - BiB / Kombi-BiB
 - Abrechnungsregularien
- Abschluss der Veranstaltung

BTHG-Grundlagen

Silke Dammann-Bethge (Diakonie Hessen)

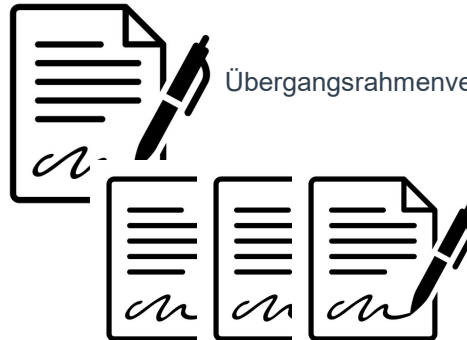
BTHG-Grundlagen



vom 26.03.2009



schrittweises
Inkrafttreten ab 2017



Übergangsrahmenvertrag 01.01.2020 bis 31.12.2022

RV I Junge Menschen bis zum
Abschluss der allgemeinen Schulausbildung (Sek. II), in Erarbeitung
RV II Teilhabe am Arbeitsleben,
am 17.05.2022 in EGH-Kommission beschlossen
RV III Soziale Teilhabe
am 23.03.2022 in EGH-Kommission beschlossen

BTHG-Grundlagen

Art 3 UN-BRK:

- individuelle **Autonomie**
- Freiheit, **eigene Entscheidungen** zu treffen
- Unabhängigkeit
- die volle und wirksame **Teilhabe** an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft

§ 2 SGB IX

- **Wunsch und Wahlrecht**
- Berücksichtigung der **persönlichen Lebenssituation**

§ 90 SGB IX:

- Individuelle, selbstbestimmte, eigenverantwortliche **Lebensführung**
- Volle, wirksame und gleichberechtigte **Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft

Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen

Die Leistungserbringung ist unabhängig vom Ort/Wegfall von stationär, teilstationär, ambulant

Artikel 27 UN-BRK:

- das gleiche **Recht auf Arbeit**
- den Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen
- Arbeit frei wählen
- Zugang zu Berufsausbildung und Weiterbildung
- **Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt**

§ 13 SGB IX/§ 118 SGB IX
Der Rehabilitationsträger/Träger der Eingliederungshilfe ermittelt den Bedarf

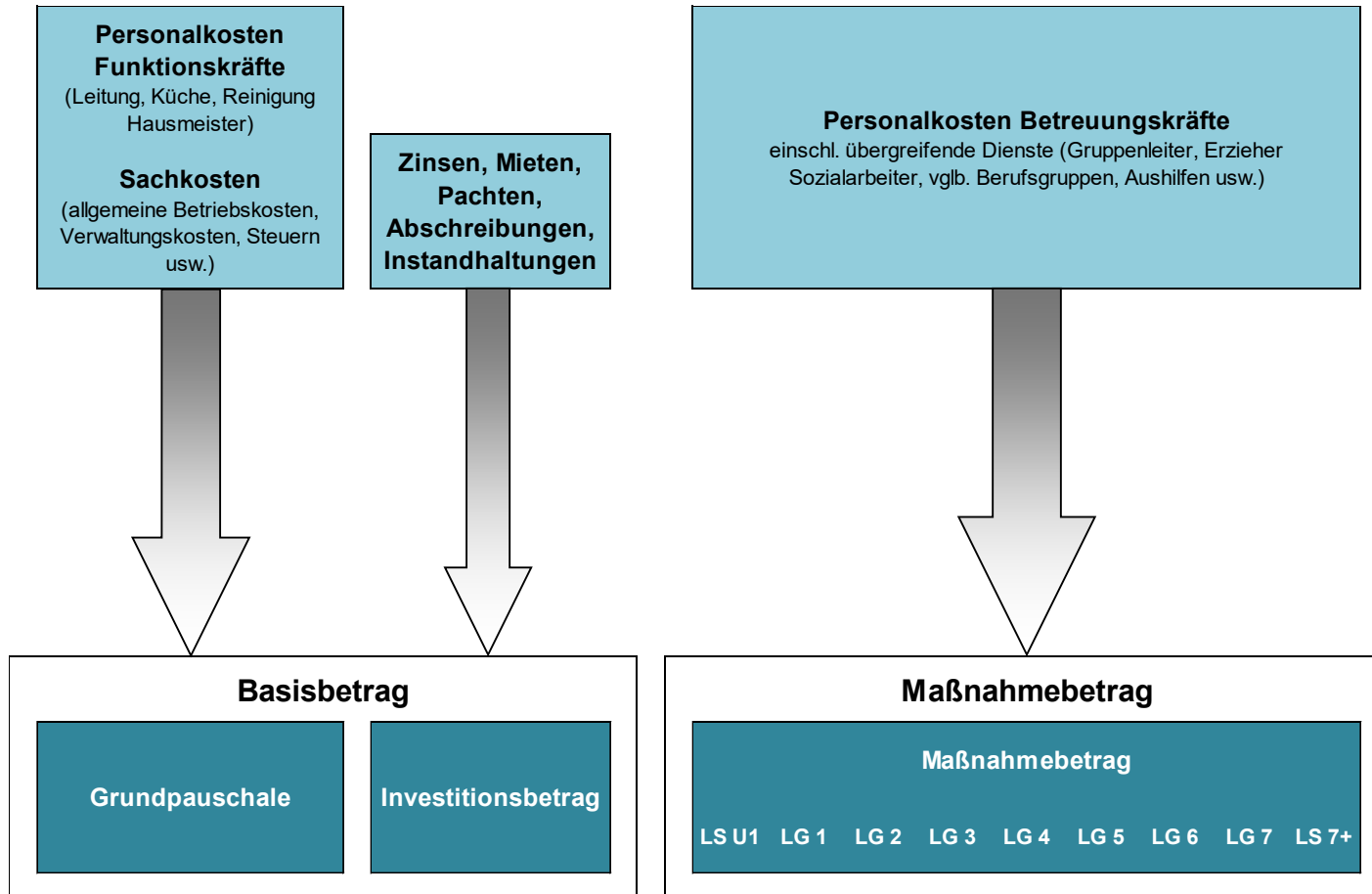
§ 118 SGB IX
ICF-basiertes
Bedarfsermittlungsinstrument (PIT)

§ 117 SGB IX

LB ist in allen Verfahrensschritten zu **beteiligen**
Kriterien für die Zielfindung sind individuell (**personenzentriert**) und **sozialraumorientiert**

BTHG Grundlagen

Finanzierung



BTHG-Grundlagen

Personenzentrierung

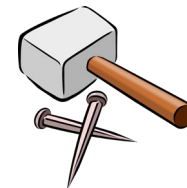
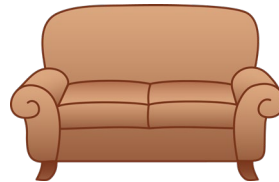
- Die leistungsberechtigte Person ist Expert:in in eigener Sache
- Die leistungsberechtigte Person ist Herr:in des Verfahrens
- PIT – ICF – Konzepte



BTHG-Grundlagen

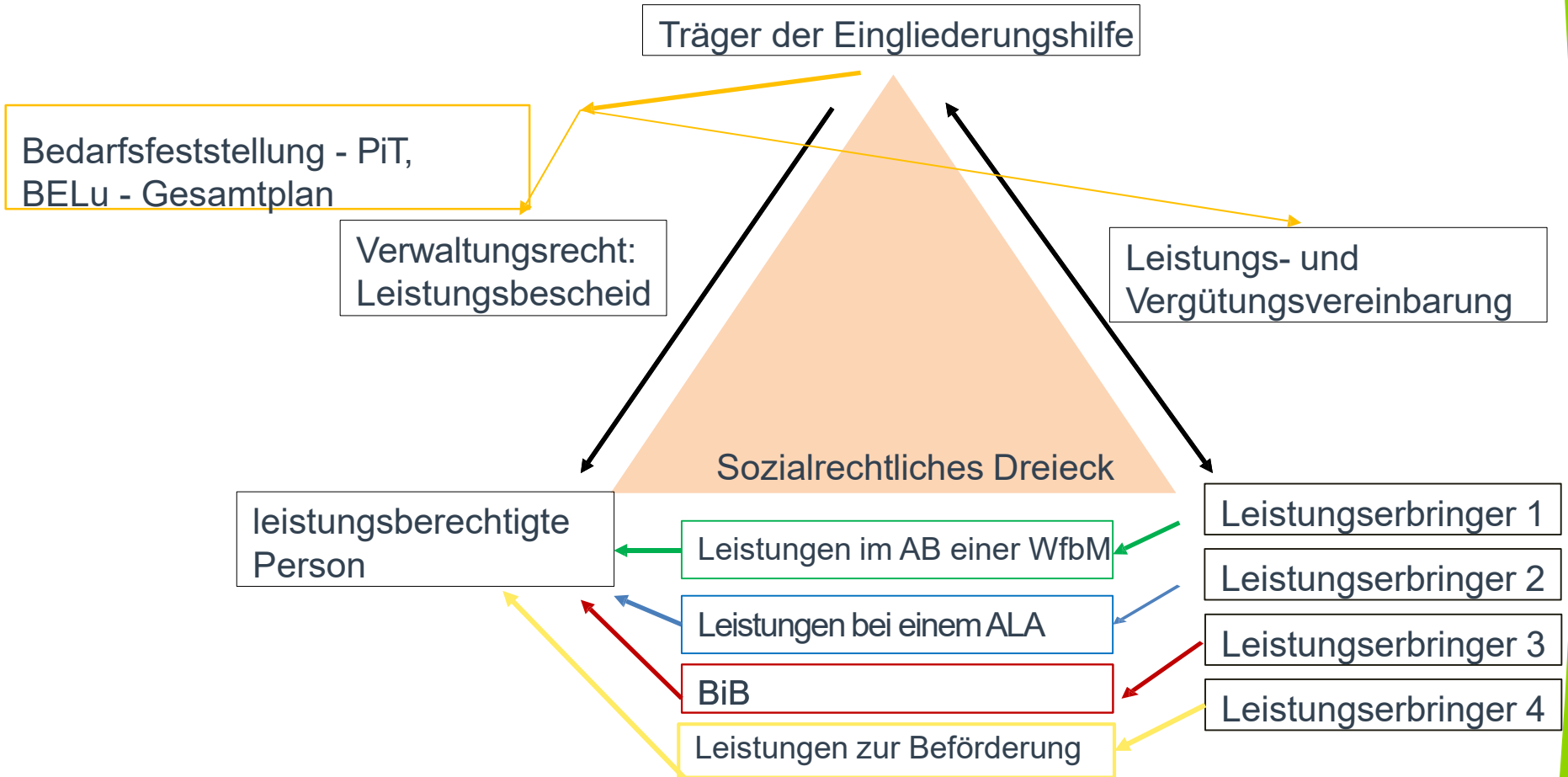
Sozialraumorientierung

Der Sozialraum ist die Umwelt, in der sich ein Mensch mit seinen Interessen und Lebensentwürfen bewegt. (nach W. Hinte)



BTHG-Grundlagen

Zusammenhang PiT, BELu, Gesamtplan, Leistungsbescheid, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, Rahmenvertrag



„Unsere Einrichtungen müssen
Ausgangspunkt der
Beschäftigung behinderter
Menschen sein, nicht Endpunkt“.
(Klaus Kistner)

Umstellung zum 01.01.2023 und Zeitschiene

Oliver Eisenmann (LWV Hessen)

Oliver Rodenhäuser (PARITÄT Hessen)

Rahmenvertrag 2

Eingliederungshilfekommission

- Die EGH-Kommission setzt sich aus 3 Verbandsgruppen zusammen:
 - 4 von Seiten des LWV (4 örtliche Träger mit Gaststatus)
 - 6 von Seiten der Liga Hessen
 - 2 von Seiten der privaten Anbieter
- Die Mitglieder der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe in Hessen nach Nummer 7.1.1 des Rahmenvertrages 3 können als nicht stimmberechtigte Gäste an den Sitzungen teilnehmen.
- Die nach Landesrecht maßgeblichen Interessenvertretungen wirken mit.
- Die Landesbehindertenbeauftragte hat permanenten Gaststatus.

Rahmenvertrag 2

Eingliederungshilfekommission

Der Eingliederungshilfekommission obliegt:

- Die **Überprüfung und Weiterentwicklung des Rahmenvertrages** einschließlich seiner Anlagen.
- Sie fasst Beschlüsse zu dessen **Ausgestaltung und Auslegung sowie zur tariflichen Fortschreibung** der Vergütungen.
- Sie **empfiehlt den Vertragsparteien bei Bedarf die Anpassung bzw. Ergänzung** des Rahmenvertrags und seiner Anlagen.
- Weitere Aufgaben der Eingliederungshilfekommission sind dem Rahmenvertrag zu entnehmen.
- Sie trifft notwendige Übergangsregelungen für die Umstellung zum 01.01.2023.

Rahmenvertrag 2

Eingliederungshilfekommission

Noch zu erarbeiten sind:

- **Kalkulationsblatt zu Nummer 4.1 Absatz 2** (Kalkulationsunterlage für Einzelverhandlungen)
- **Nachweis für den Personalabgleich nach Nummer 5.3.3 Absatz 1** (erforderliche Personalausstattung ggü. bewilligten und erbrachten Leistungen)
- **Übersicht für den Personalabgleich nach Nummer 5.3.3. Absatz 5** (Übersicht zum Personalabgleich)
- **Berechnungsbögen zu Anlage 1** (Fahrtkostenbudget)
- **Berechnungsbogen zu Anlage 4** (Regelungen zur Ermittlung der Kosten bei Neubaumaßnahmen)
- **Berechnungsbogen zu Anlage 5** (Verfahrensregelungen zur Ermittlung der Kosten bei Investitionen im Bestand)

Rahmenvertrag 2

Eingliederungshilfekommission

Die Eingliederungshilfekommission hat den Auftrag, die Kriterien für die Überprüfung der **Dokumentation** festzulegen, damit die Vertragspartner bis zum 31. Dezember 2027 diese Regelungen gegebenenfalls anpassen können.

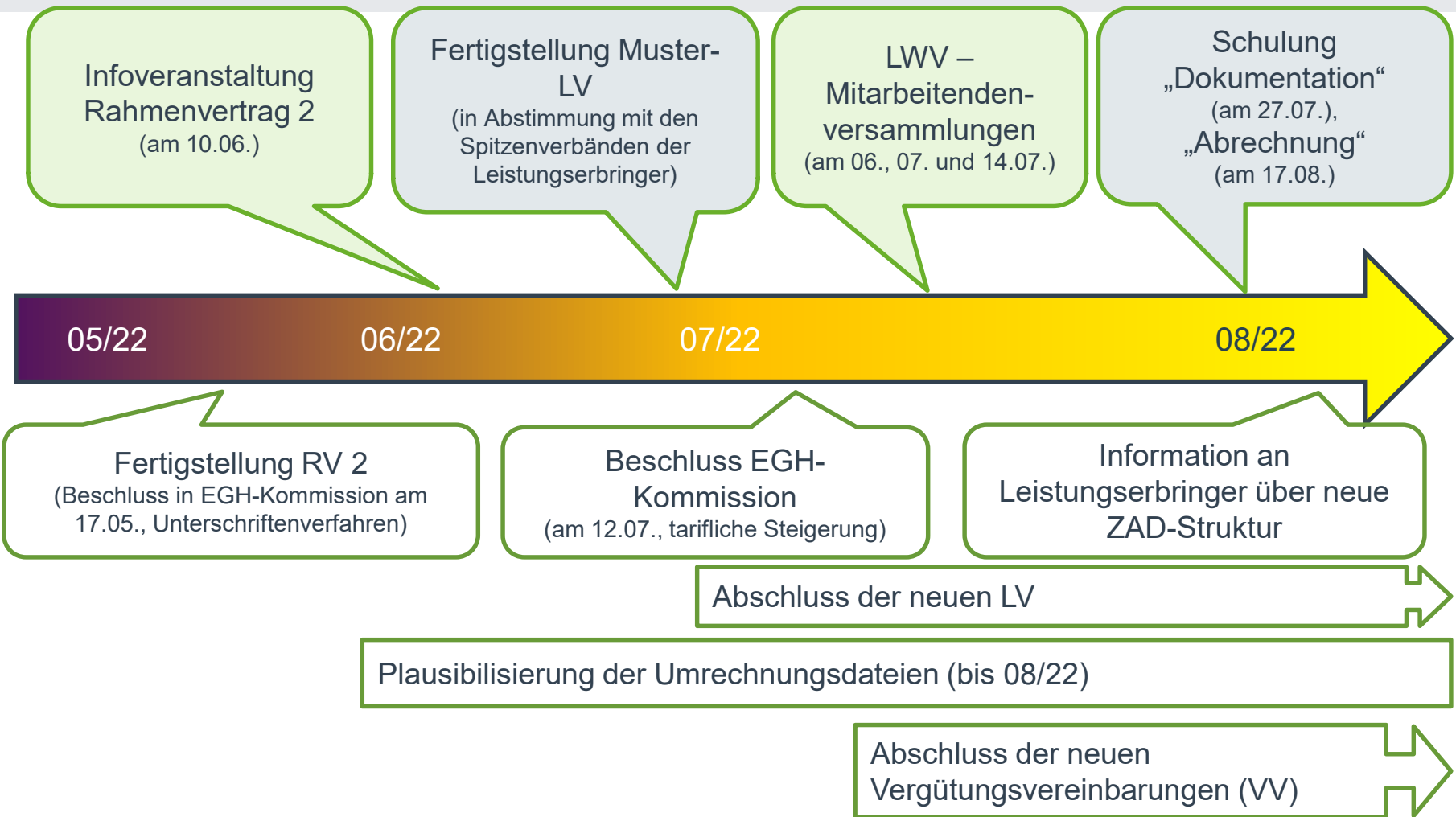
Rahmenvertrag 2

Umstellung zum 01.01.2023

- Die Bedarfe der leistungsberechtigten Personen werden zum 1. Januar 2023 **rein rechnerisch** umgestellt.
- Eine individuelle Bedarfsermittlung aufgrund der neuen Leistungssystematik erfolgt ab dem 1. Januar 2023 für jeden Leistungsberechtigten erst nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums.
- **Mit Erstellung der PiTs wird es zu Veränderungen bei den individuell festgestellten Bedarfen kommen.**
- Die aufgrund der rechnerischen Umstellung notwendigen Übergangsregelungen (z. B. zur Abrechnungssystematik) werden durch die Eingliederungshilfekommission bis Ende Juli beschlossen.

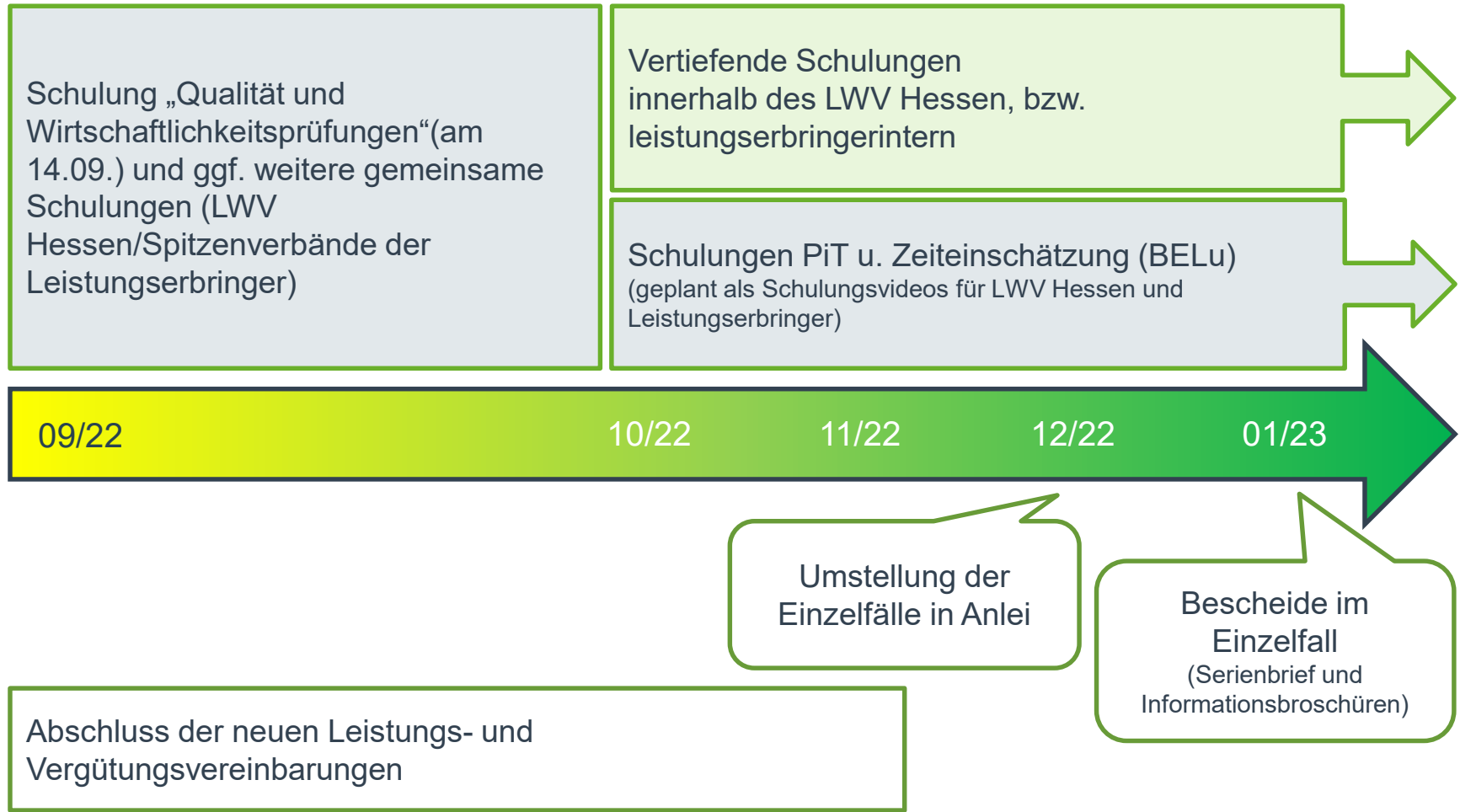
Rahmenvertrag 2

Zeitschiene



Rahmenvertrag 2

Zeitschiene



Rahmenvertrag 2

Zeitschiene

Weitere geplante Schulungsveranstaltungen

| Thema | Datum | | Zielgruppe |
|------------------------|------------|-------------------|---|
| Dokumentation | 27.07.2022 | 9 Uhr bis 12 Uhr | Pädagogisch Verantwortliche, Mitarbeitende |
| Abrechnung/MASS | 17.08.2022 | 9 Uhr bis 12 Uhr | Kaufmännische Leitung, Mitarbeitende Rechnungswesen |
| Q- und W- Prüfungen | 14.09.2022 | 13 Uhr bis 16 Uhr | Leitungsebene |

Vergleich Rahmenvertrag Neu vs. Rahmenvertrag Alt

Frank Hofmann (AWO)

Markus Reiter (Caritas)

Michael Träbing (LWV Hessen)

Rahmenvertrag 2

Abwesenheitsregelungen

Im Grunde gibt es gegenüber den bisherigen Regelungen keine Änderungen:

- Nur Ganztägige Abwesenheit relevant
- Nur Abwesenheiten ab 4 Tagen fallen unter die Abwesenheitsregelungen
- gezählt wird ab dem 1. Abwesenheitstag
- Die Weiterzahlung erfolgt für 82 Tage im Kalenderjahr
- Urlaub des LB zählt nicht dazu
- Der LE informiert den LT bei Erreichen des 82. Tags
- bei Wechsel der WfbM max. 82 Tage für beide
- sofern erkennbar ist, dass keine Rückkehr erfolgt, unmittelbare Info an LT und Beendigung Werkstattvertrag
- Statistik über Abwesenheiten ist zu führen
- Prüfberechtigung LT

Rahmenvertrag 2

Abrechnungsregelungen

Regelungen dem Grunde nach wie bisher:

- Aufnahme und Entlassungstag gelten je als 1 Tag (RV Neu nicht explizit geregelt)
- Bei Verlegungen jeweils ½ Tag für beide LE abrechenbar (RV Neu nicht explizit geregelt)
- Rechnungsbegleichung innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungseingang (RV frühestens 15. des Folgemonats)
- Abschlagszahlungen sind möglich
- Fahrtkostenbudgets wie bisher ohne Rechnungslegung durch quartalsweise Zahlungen jeweils zur Mitte des Quartals.

Rahmenvertrag 2

Fahrtkostenbudget

Grundsätzliche Regelungen wie bisher

Neu:

- Koordinationsaufwendungen werden im Fahrtkostenbudget berücksichtigt und gesondert ausgewiesen.
- Tarifliche Fortschreibung des Budgets:
 - pauschale Anpassung der Kilometerpauschale im Rahmen der allgemeinen Kostensteigerungen ist möglich.
 - Grundlage hierfür sind der Verbraucherpreisindex für Verkehr des Hessischen statistischen Landesamtes im Vergleich der jeweiligen Mai-Werte mit 20 Prozent sowie die prozentualen Personalkostenveränderungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) im jeweiligen Vereinbarungszeitraum mit 80 von Hundert heranzuziehen. Der Steigerungswert ist durch die Eingliederungshilfekommission SGB IX nach Nummer 7.1.2 des Rahmenvertrages 2 zu beschließen.

Rahmenvertrag 2

Fahrtkostenbudget

- Soll die tarifliche Fortschreibung zum 01.04. des Folgejahres in Anspruch genommen werden, so ist dies spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres gegenüber dem jeweiligen Vereinbarungspartner schriftlich zu erklären.
- LWV Hessen beabsichtigt, spätestens nach fünf Jahren eine Einzelverhandlung über das Fahrtkostenbudget führen zu wollen.
- Anpassung des Budgets im Rahmen einer Einzelverhandlung
 - Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes kann bei Veränderungen der Entfernungskilometer oder bei strukturellen Veränderungen, die sich im Budget in der Größenordnung von mehr als 3 Prozent niederschlagen - auf Antrag eines Vereinbarungspartners - das Budget auf Grundlage der aktuellen Kostensituation neu errechnet und vereinbart werden. Stichtag zur Feststellung der Veränderungswerte ist der 01.12. des Vorjahres.

Rahmenvertrag 2

Fahrtkostenbudget

- Beantragt ein Leistungserbringer eine Veränderung des Budgets aufgrund von Veränderungen der Entfernungskilometer nach Nummer 5.1, so ist dem Leistungsträger der Berechnungsbogen „Ermittlung der Entfernungskilometer“ vorzulegen.
- Beantragt ein Leistungserbringer eine Veränderung des Budgets aufgrund von strukturellen Veränderungen nach Nummer 5.1, so ist dem Leistungsträger die Nichtauskömmlichkeit des bisherigen Budgets durch die Berechnungsbögen „Ermittlung der Entfernungskilometer“ und „Kostenkalkulation Beförderung“ nachzuweisen.
- In begründeten Fällen sind die Dokumentation zum Auswahlverfahren externer Fahrdienstleister und die Beförderungsverträge vorzulegen.

Rahmenvertrag 2

Fahrtkostenbudget

- Begleitpersonen sind erforderlich, wenn in Fahrzeugen Menschen mit Behinderungen beaufsichtigt oder betreut werden müssen, um die Sicherheit bei der Beförderung zu gewährleisten. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel von einem Fahrgast eine konkrete Gefahr durch selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten oder spontanes Anfallsgeschehen ausgeht. Die Begleitpersonen sollen nachweisbar Kenntnisse und Fähigkeiten in Erster Hilfe sowie Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen haben. Idealerweise können die pädagogisch ausgebildeten Mitarbeitenden, die aufzusuchende Leistungen erbringen, dieses Verständnis vermitteln. Bei einer medizinischen Indikation, die eine Begleitperson ausdrücklich erfordert, muss die Begleitperson über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Der Nachweis der Notwendigkeit einer Begleitperson erfolgt bei medizinischer Indikation grundsätzlich über eine amts- oder fachärztliche Stellungnahme. Davon abweichende Entscheidungen über die Notwendigkeit einer Begleitperson sind im Rahmen der Teilhabeplanung zu treffen.

Rahmenvertrag 2

Fahrtkostenbudget

- Grundlage für die Beförderungen sind die Ausführungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) „Sichere Beförderung von Menschen mit Behinderungen“ in der jeweils geltenden Fassung.
- Beim Abschluss von Beförderungsverträgen mit externen Fahrdienstleistern sind die nachfolgenden Regelungen einzuhalten:
 - Schriftform,
 - Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze im Sinne von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Notwendigkeit, Transparenz und Klarheit,
 - Beachtung bestehender rechtlicher Grundlagen,
 - Schriftliche Dokumentation des Auswahl- und Entscheidungsprozesses.
- (Der LWV Hessen strebt an, aufgrund der neuen rahmenvertraglichen Grundlagen ab 01.04.2023 hessenweit alle Fahrtkostenbudgets neu zu verhandeln.)

Rahmenvertrag 2

BiB / Kombi-BiB

- Die Vergütung des Basisbetrages ist gesondert zu ermitteln. Der Basisbetrag beinhaltet die bei der Kalkulation zu berücksichtigenden Kostenarten und -bestandteile.
- Ermittlung des Maßnahmebetrages analog Arbeitsbereich.
- Sofern zur Unterstützung der leistungsberechtigten Person auf ihrem betriebsintegrierten Beschäftigungsplatz Fahrtzeiten des Personals erforderlich werden, finden die Regelungen nach Nummer 3.3.2 des Rahmenvertrages 3 für die aufsuchenden qualifizierten Assistenzleistungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Rahmenvertrag 2

BiB / Kombi-BiB

3.3.2 Fahrtzeiten für aufsuchende Leistungen in der Fassung ab 01.01.2023

- (1) Fahrtzeiten von Mitarbeitenden zu dem Ort der Leistungserbringung, um qualifizierte oder kompensatorische Assistenzleistungen im häuslichen Umfeld oder im Sozialraum zu erbringen (aufsuchende Leistungen), werden mit einem pauschalen prozentualen Zeitzuschlag berücksichtigt. Dieser Zeitzuschlag wird in der Leistungsvereinbarung festgelegt. Von erforderlichen Fahrtzeiten wird ausgegangen, sofern der Ort der Leistungserbringung und die Arbeitsstätte der Mitarbeitenden auseinanderfallen.
- (2) Dieser prozentuale Zeitzuschlag wird für die festgestellten Teilhabeleistungen der leistungsberechtigten Person, die im häuslichen Umfeld beziehungsweise im Sozialraum erbracht werden, neben den festgestellten individuellen Bedarfen an Assistenzleistungen gesondert gewährt.

Rahmenvertrag 2

BiB / Kombi-BiB

- (3) Für die Vereinbarung zum 01.01.2023 wird ein prozentualer Fahrtzeitanteil gebildet. Bezogen auf die jeweiligen Leistungsstunden ergibt sich hessenweit ein Zuschlag von 14,05 Prozent für die bewilligten aufsuchenden qualifizierten Assistenzleistungen (beziehungsweise ein Zuschlag von 13,42 Prozent für die bewilligten aufsuchenden kompensatorischen Assistenzleistungen).
- (4) Mit Ablauf der Vergütungsvereinbarung kann der prozentuale Zuschlagswert zwischen den Vereinbarungspartnern aufgrund der jeweiligen Rahmenbedingungen auf Basis der Kalkulation (siehe Nummer 7.1.2) neu verhandelt und vereinbart werden, wenn der Zuschlagswert den Ausgangswert der jeweiligen Assistenzleistung um einen Prozentpunkt über- oder unterschreitet.

Rahmenvertrag 2

BiB / Kombi-BiB

- Für eine leistungsberechtigte Person, die sowohl im Arbeitsbereich als auch auf einem betriebsintegrierten Beschäftigungsplatz arbeitet (Kombi-BiB), wird der Basisbetrag für Beschäftigte im Arbeitsbereich gezahlt. Eine Berücksichtigung von Fahrtzeiten im Sinne des Absatz 3 findet keine Anwendung.

Rahmenvertrag 2

PerSeh-Regionen

- Wiedereinführung der 82 Tage Regelung
- Leistungsgruppen verändern die Korridore
- Ein Basisbetrag über alle Angebote im Arbeitsbereich gleich, bis auf BiB
- Angebotsübergreifender Maßnahmebetrag wird getrennt
- Erhöhung der Jahresarbeitsstunden von 1.260 auf 1.331 bei 39 Std/Wo für die Bemessung des einzusetzenden Personals.

Abschluss der Veranstaltung

Christian Dreiss (DRK)

Michael Träbing (LWV Hessen)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!